In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 – LAG, LGBl 50/2003 i.d.g.F. sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2010 folgende

LUSTBARKEITSABGABEVERORDNUNG DER GEMEINDE PERNEGG AN DER MUR

verordnet:

Artikel I

§ 1
Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

(1) Für die im Bereich der Gemeinde Pernegg an der Mur abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 2003 i.d.g.F. über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003, LAG), LGBl.Nr. 50/2003 i.d.g.F., eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.

(2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:

1) Konzertveranstaltungen und Musikveranstaltungen jeglicher Art
2) pratermäßige Veranstaltungen
3) das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielappartebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.
4) Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing dgl.)
5) Zirkusveranstaltungen
6) Messen
7) Tanzveranstaltungen

(2) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.

§ 2
Befreiungen

Von den im § 1 Abs. 2, Ziffer 1), 2) und 6) angeführten Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

a) Veranstaltungen der Schulen und der Elternvereine bzw. Elternvertretungen unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag den Schülern bzw. den Schulen zugute kommt,

b) Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösten Zwecken dienen,
c) Veranstaltungen bei denen die Gemeinde Pernegg an der Mur als Veranstalter oder Unternehmer auftritt,
d) Sportveranstaltungen des SC. Pernegg (Amateurbetrieb) und
e) Veranstaltungen der ortsansässigen Feuerwehren.

§ 3
Bemessung der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden – unerheblich ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht – gemäß § 4 zu bemessen.
(2) Für Veranstaltungen, für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (z.B. freiwillige Spende") ist die Abgabe gemäß § 4 zu bemessen.
(3) Für pratermäßige Veranstaltungen nach dem Steierm. Veranstaltungsgesetz und diesen gleichzuhaltende Veranstaltungen ist die Abgabe nach § 4 zu bemessen.
(4) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2, Ziffer 3 ist die Abgabe nach § 5 zu bemessen.
(5) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen, nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

§ 4
Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 - 3) beträgt:
je angefangene 1 m2 Veranstaltungsfläche EUR 0,15

(2) Im Freien gelegene Veranstaltungsflächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen, maximal jedoch mit 400 m2 (davon die Hälfte sind max. 200 m2 Verrechnungsfläche).
(3) Bei Variete, Revue, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabensätze um 100 %.
(4) Dauert eine Veranstaltung länger als 24 Stunden gilt jeder darüber hinausgehende Zeitraum bis 24 Stunden als weitere Veranstaltung.
(5) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 440 EURO monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 300 EURO je Veranstaltung nicht übersteigen.
(6) Eine Abgabenfestsetzung hat zu entfallen, wenn bei einmaligen Veranstaltungen die Höhe der Abgabe 5,-- EURO nicht übersteigt.

§ 5
Abgabe für Automaten

(1) Für das Halten von:
1. Schau-, Scherz, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat EUR 20,--

sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Ziffer 2 bis 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten.

2. Bei Musikautomaten, Billardtischen, Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat EUR 10,--

3. Bei Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch und akustisch aggresive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat EUR 700,--

§ 6
Fälligkeit, Ende der Abgabepflicht

1. Die Lustbarkeitsabgabe ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.
2. Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 LAG (Geldspiel-, Unterhaltungspielautomaten und Automaten, die aggresive Handlungen darstellen) endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung gegenüber der Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Abgabepflichtigen nicht mehr gehalten wird. Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder deren Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 4 Abs. 5 LAG gleichartigen Apparates (Automaten) innerhalb eines Kalendermonats tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten angemeldeten Apparates (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe erst ab dem auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat ein.

§ 7
Verweise

(1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.

(2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 07. März 2005 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Pernegg an der Mur
Die Bürgermeisterin

Irmgard Hagenauer

Angeschlagen am: **18. Dez. 2010**

Abgenommen am: **31. Dez. 2010**

Änderung lt. GR-Beschluss vom 15. Dez. 2015 wurde in diese Verordnung eingebaut und treten mit 01.01.2016 in Kraft.

Änderungen lt. GR-Beschluss vom 15. Dez. 2022 wurde in diese Verordnung eingebaut und treten mit 01.01.2023 in Kraft.